IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

November 2015

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Kündigungsrecht

Führt der Arbeitgeber kein betriebliches Eingliederungsmanagement durch, muss er dessen Nutzlosigkeit darlegen.
(BAG, Urteil vom 13.05.2015 – 2 AZR 565/15)

Der tarifvertragliche Ausschluss der ordentlichen Kündigung schließt eine außerordentliche verhaltensbedingte Kündigung mit sozialer Auslauffrist nicht aus.
(BAG, Urteil vom 13.05.2015 – 2 AZR 513/14)

Entgeltrecht

Keine Verjährungshemmung durch Erhebung der Kündigungsschutzklage

Für tarifliche Ausschlussfristen geltende Grundsätze sind nicht auf die Hemmung der Verjährung übertragbar. Durch die Erhebung einer Kündigungsschutzklage wird die Verjährung von Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers wegen Annahmeverzug nicht nach § 2004 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt.
(BAG, Urteil vom 24.06.2015 – 5 AZR 509/13)

Betriebliche Altersversorgung

Ablösung einer Gesamtzusage über eine betriebliche Altersversorgung durch Betriebsvereinbarung

Bieten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung an, so stellt sich früher oder später das Problem, dass das vor einigen Jahren eingeführte Versorgungssystem aufgrund inzwischen eingetretener Veränderungen einer Anpassung bedarf. Ob und unter welchen Voraussetzungen nach der Rechtsprechung ein Versorgungssystem durch neue Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung abgelöst werden kann, ist komplex und stets im Einzelfall zu prüfen. Insofern ist es für die Praxis äußerst erfreulich, dass das BAG nunmehr für den Fall einer im Wege einer Gesamtzusage eingeführten betrieblichen Altersversorgung entschieden hat, dass diese im Grundsatz durch eine Betriebsvereinbarung abgelöst werden kann.
(BAG, Urteil vom 10.03.2015 – 3 AZR 56/14)

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Schon wieder: Das Erbschaftsteuergesetz auf dem Weg ins Abseits

Das Ringen um eine gerechte und effiziente Erbschaftsteuer erweist sich weiter als schwierig. Oberstes Ziel des Steuergesetzgebers muss eine ökonomische, den Unternehmensfortbestand achtende, aber gleichzeitig verfassungsfeste Neuregelung sein
Der Gesetzgeber hat sich entschieden, innerhalb der bestehenden Verschonungsregeln des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) nachzubessern und lediglich minimale Korrekturen am aktuellen Konzept vorzunehmen, soweit aufgrund des Urteils des BVerfG vom 17.12.2014 (1 BvL 21712, RS 1046342) Änderungsbedarf besteht. Nach dem Regierungsentwurf vom 08.07.2015 soll der Verschonungsabschlag vorbehaltlich der Einhaltung der Lohnsummen und Behaltensregelungen auch künftig 85 % bzw. 100 % betragen. Eine grundlegende Reform des ErbStG ist nicht in Sicht.
Der Gesetzentwurf bietet neue Angriffspunkte, setzt enorme Anreize zu neuen Gestaltungen und liefert keinen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts. Eine baldige verfassungsgerichtliche Überprüfung dürfte abermals die Folge sein, denn Steuergesetze, die entgegen ihrer Zwecksetzung steuermindernde Gestaltungen in erheblichem Umfang zulassen, können von Anfang an verfassungswidrig sein (BVerfG vom 17.12.2014, a.a.O. RZ. 254)

Der Weg ins Abseits ist vorgezeichnet, sollte der Regierungsentwurf tatsächlich umgesetzt werden.
Die enormen Gestaltungsspielräume, die der Regierungsentwurf offenbart, würden – seine Umsetzung unterstellt – zu Ungleichbehandlungen führen, die eine erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung sehr wahrscheinlich nicht standhalten dürften.
Bereits zum dritten Mal hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Aufgabe gestellt, das Erbsteuerrecht verfassungsgemäß auszugestalten. Es bestehen ganz erhebliche Zweifel, dass dies mit dem vorliegenden Entwurf gelingen wird. Die Verfassungswidrigkeit der Reform wird bereits diskutiert. Der Regierungsentwurf zur Reform des ErbStG geht weit über die aufgrund des Karlsruher Richterspruchs notwendigen Anpassungen hinaus und gefährdet Beschäftigung und Wohlstand. Viele erfolgreiche Traditionsunternehmen könnten dazu gezwungen werden, zu verkaufen oder Kapital an den Finanzmärkten aufzunehmen, um die Erbschaftsteuer bezahlten zu können.
Der jetzige Entwurf wird wieder in Karlsruhe landen. Planungs- und Rechtssicherheit sehen anders aus.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de